



OPFER HÄUSLICHER GEWALT IN FINANZIELL SCHWIERIGER LAGE: ANGEBOTE UND UNTERSTÜTZUNG

Zahlreiche Opfer häuslicher Gewalt trauen sich nicht, das Schweigen zu brechen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Angst, Scham, Schuldgefühle - aber auch die Befürchtung, nicht genügend Unterstützung zu erhalten und es alleine finanziell nicht über die Runden zu schaffen. Viele Opfer laufen tatsächlich Gefahr, nach der Trennung von einer gewaltausübenden Person, von der sie finanziell abhängig sind, plötzlich mittellos dazustehen. Dieses Risiko ist für Ausländer/innen, deren Aufenthaltsbewilligung auf dem Spiel stehen kann, umso grösser. Die finanziellen Folgen häuslicher Gewalt sind tatsächlich ein Problem und können eine beachtliche Höhe annehmen. Dabei geht es vor allem um Gesundheitskosten (Notfall, ärztliche Versorgung, Psychotherapie usw.), Rechtskosten (Anwältin/Anwalt, Verfahrenskosten usw.) und um Kosten für eine Notunterkunft. Die Opfer müssen aber auch mit indirekten Folgen wie dem Verlust ihrer Arbeitsstelle oder ihrer Wohnung zurechtkommen. Es gibt verschiedene Strukturen, die Opferhilfeleistungen anbieten, um die meisten dieser Risiken einzudämmen. Es ist wichtig, dass die Opfer darüber informiert werden, damit sie sich trauen, das Schweigen zu brechen.

> OPFERHILFE-BERATUNGSSTELLEN

Jedes Opfer einer Straftat im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches kann eine Opferhilfe-Beratungsstelle aufsuchen. Dort wird ihm auf jeden Fall ein kostenloses Erstgespräch angeboten werden. Wird ihm ausserdem die Opfereigenschaft zuerkannt, wird es dort weitere Opferhilfeleistungen erhalten.

a. Opfereigenschaft

Gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) hat «jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist [...], Anspruch auf Unterstützung». Hierzu muss Folgendes zutreffen:

- Das Vorliegen einer **Straftat**: Tötlichkeiten, Drohung, Körperverletzung, Beschimpfung, Verletzung der körperlichen Integrität, Nötigung, Vergewaltigung, Tötung usw. Es ist nicht nötig, Strafanzeige zu erstatten, auch nicht wenn die Tatperson ermittelt worden ist.
- Eine **direkte Verletzung** der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität **einer bestimmten Intensität**. Bei weniger schweren Straftaten (z.B. Tötlichkeiten oder Beschimpfung) muss das strafbare Verhalten

wiederholt auftreten. Bei Drohung muss es sich um Todesdrohungen handeln, die beim Opfer Angst schüren.

Personen, die diese Kriterien erfüllen, gelten als Opfer im Sinne des OHG und können Opferhilfeleistungen beziehen, deren Umfang davon abhängt, wie wahrscheinlich ihre Opfereigenschaft ist und wie es um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steht. Erfüllt eine Person die Kriterien zur Bejahung der Opfereigenschaft im Sinne des OHG nicht oder ist der Grad der Wahrscheinlichkeit zu gering, wird sie nach einem kostenlosen Erstgespräch an das Netzwerk weiterverwiesen.

b. Leistungen

Es gibt verschiedene Opferhilfeleistungen:

- **Kostenlose Soforthilfe und längerfristige Hilfe der Beratungsstellen.** Diese Opferhilfe umfasst je nach Bedarf des Opfers mindestens:
 - 31 Tage Notunterkunft
 - 31 Tage Überbrückungsgeld
 - 4 Stunden anwaltliche Beratung
 - 10 psychotherapeutische Sitzungen
 - Medizinische Erstversorgung
 - Dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten
 - Übersetzungskosten
- Die Kostenbeiträge für **längerfristige Hilfe Dritter hängen von der Notwendigkeit der Massnahme und von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Opfers ab.** Diese zusätzliche Hilfe wird geleistet, bis das Opfer gesundheitlich wieder stabil ist. Sie kann Folgendes umfassen:
 - Kosten für anwaltliche Hilfe und Vertretung
 - Kosten für Psychotherapie
 - Kosten für die medizinische Versorgung
 - Notunterkunft (zusätzlich)
 - Haushalts- oder Betreuungshilfe
- Die Berater/innen der Opferhilfe-Beratungsstelle können die Opfer dabei unterstützen, Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche zu stellen:
 - Die **Entschädigung hängt vom Einkommen des Opfers und vom erlittenen Schaden ab** (im Sinne des Obligationenrechts: Erwerbsausfall, Versorgungsschaden, Haushaltsschaden usw.);
 - Die **Genugtuung ist einkommensunabhängig, aber hängt von der Intensität der Beeinträchtigung ab.** Die Kriterien sind allerdings sehr streng und die gewährten Beträge sind rein symbolischer Natur.

Ausserdem arbeitet die Unterwalliser Opferhilfe-Beratungsstelle mit der Vereinigung **Immo Solidaire** (<https://immo-solidaire.org/>) zusammen, die für den Fall, dass jemand seine Wohnung verliert, Hilfe anbietet. Die Vereinigung hilft den Opfern, eine günstige Mietwohnung zu finden, wobei sie den Mietvertrag auf ihren Namen abschliesst und die Mietkaution stellt. Um das zu ermöglichen, beteiligt sich die Opferhilfe-Beratungsstelle an der Bildung eines Reservefonds für jeden Mietvertrag, der im Namen einer oder eines ihrer Begünstigten abgeschlossen wird.

Die Opfer besprechen mit den Beraterinnen und Beratern der Opferhilfe-Beratungsstelle die Schritte, die zu unternehmen sind, um ihre Rechte geltend zu machen. Sie werden bei den Verfahren beraten und unterstützt (z.B. bei der Polizei, um Strafanzeige zu erstatten, oder vor Gericht im Rahmen des Prozesses). Durch eine Abschätzung der **Verfahrenskosten** kann dem Opfer ein Ansatz der ungefähren Höhe dieser Kosten gegeben werden. Anhand dieser Evaluation und der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der/des Betroffenen stellen die Berater/innen der Opferhilfe-Beratungsstelle eine Kostenübernahmegarantie. Das Opfer wird so die Gewissheit haben, dass wenigstens ein Teil der Verfahrenskosten (in Höhe der Garantie) übernommen werden.

Wenn das Opfer **unentgeltlichen Rechtsbeistand** erhält, muss es die entsprechenden Kosten grundsätzlich nicht zurückzahlen - ob dieser Beistand nun im Rahmen des unentgeltlichen Rechtsbeistands (im Sinne der StPO oder der ZPO) oder subsidiär von der Opferhilfe als Soforthilfe und längerfristige Hilfe (im Sinne des OHG) finanziert wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die breite Palette an Opferhilfeleistungen und Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung die Opfer häuslicher Gewalt dazu motivieren sollten, die Beratungsstellen aufzusuchen. Allerdings gilt zu präzisieren, dass die Opferhilfeleistungen nur **subsidiär** gewährt werden, das heisst wenn die Tatperson oder eine andere unterhaltspflichtige Person keine oder zu geringe Leistungen bezahlt.

< STIFTUNG ESSENTIELLES UND VEREIN UNTERSCHLUPF

Opfer häuslicher Gewalt, denen keine Opfereigenschaft im Sinne des OHG zuerkannt wird - hauptsächlich Opfer verbaler, psychologischer und wirtschaftlicher Gewalt - können sich für Unterstützung allerdings an eine andere Stelle wenden.

Im Mittel- und Unterwallis bietet die Stiftung EssentiElles (www.lessentielles.ch) den Opfern kostenlose und langfristige administrative, rechtliche und psychologische Unterstützung, Beratung, Informationen über ihre Rechte und die möglichen Leistungen sowie eine Weiterleitung an entsprechende Institutionen an.

Je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Opfers kann für folgende Leistungen auch eine (bescheidene) finanzielle Unterstützung beantragt werden:

- Therapeutische Betreuung
- Notunterkunft (max. 21 Tage)
- Übersetzungskosten
- Beteiligung am Reservefonds von Immo Solidaire, damit das Opfer eine neue Wohnung finden kann

Ausserdem arbeitet die Stiftung mit zahlreichen Partnern zusammen, die den Opfern Leistungen zu Sonderkonditionen anbieten (v.a. Therapie und anwaltliche Beratung).

Im Oberwallis bietet der Verein Unterschluß (www.unterschluß.ch) ähnliche Leistungen an. Unterschluß berät und begleitet gewaltbetroffene Frauen und bietet ihnen und ihren Kindern Schutz, Unterstützung und eine vorübergehende Wohnmöglichkeit. Die Berater/innen helfen den Opfern insbesondere bei der Kontaktaufnahme mit Fachleuten und begleiten sie zu den Erstgesprächen im juristischen, medizinischen oder psychotherapeutischen Bereich sowie im Rahmen der Gerichtsverfahren. Alle Leistungen des Vereins Unterschluß sind kostenlos. Je nach Situation kann dem Opfer eine bescheidene Finanzhilfe gewährt werden, um einen sofortigen und konkreten Bedarf zu decken - beispielsweise in Form von Einkaufsgutscheinen.

< WEITERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

Die Finanzhilfen der Opferhilfe-Beratungsstellen, der Stiftung EssentiElles und des Vereins Unterschluß werden subsidiär zu Hilfen Dritter ausgerichtet, namentlich

des unentgeltlichen Rechtsbeistands, der SMZ und der Krankenversicherung. Erstere überprüfen also vorgängig, ob das Opfer nicht bereits externe Hilfen bezieht oder beziehen könnte, bevor sie ihre Finanzhilfen sprechen.

a. Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Wenn ein Opfer häuslicher Gewalt eine strafrechtliche (Bestrafung der Tatperson) und/oder zivilrechtliche (Schutz des Opfers) Klage einreichen will, es finanziell dazu aber nicht in der Lage ist, kann es unter folgenden Voraussetzungen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten:

- Die betroffene Person ist bedürftig: Sie kann die Prozesskosten nicht tragen, ohne die nötigen Mittel für den eigenen und den Unterhalt der Familie anzutasten (Berücksichtigung des Existenzminimums);
- Die Klage ist nicht zum vornherein aussichtslos.

Wird unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt, so umfasst dieser:

- Die Befreiung von den Kostenvorschüssen und Sicherheiten
- Die Befreiung von den Verfahrenskosten
- Die Gewährung kostenloser Rechtsberatung

Verbessert sich die Situation der betroffenen Person, wird diese den in Anspruch genommenen unentgeltlichen Rechtsbeistand allerdings bezahlen müssen, ausser es handle sich um ein Opfer gemäss OHG, das grundsätzlich von der Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Verteidigung befreit ist. Es gilt ebenfalls zu präzisieren, dass die unterliegende Partei auf jeden Fall die Parteientschädigung (zur Deckung der notwendigen Kosten, die durch den Rechtsstreit verursacht wurden) bezahlen muss, auch wenn es sich dabei um die Partei mit unentgeltlichem Rechtsbeistand handelt.

Nach der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen im Dezember 2018 - das zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird - werden inskünftig im Entscheidverfahren bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen keine Gerichtskosten mehr gesprochen werden.

a. SMZ

Viele Opfer laufen Gefahr, nach der Trennung von einer gewaltausübenden Person, von der sie finanziell abhängig waren, plötzlich mittellos dazustehen. In diesem Fall können sie Sozialhilfe beantragen.

Die SMZ bieten Leistungen an, mit denen die soziale und finanzielle Autonomie wiedererlangt werden soll (soziale Betreuung, finanzielle und materielle Unterstützung, Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung). Sie arbeiten ausserdem mit einem breit gefächerten Netzwerk zusammen, beispielsweise wenn ein Opfer eine Unterkunft oder Arbeit sucht. Sie können Sofortmassnahmen ergreifen, beispielsweise eine Mietkaution stellen oder eine vorübergehende Wohnmöglichkeit organisieren.

Die potenziellen Bezüger/innen müssen sich dessen bewusst sein, dass die Leistungen der SMZ relativ begrenzt sind und dass dieser Bezug strengen Bedingungen unterworfen ist.

Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die aufgrund eines Familiennachzugs gewährt wurde, laufen Gefahr, diese Aufenthaltsbewilligung bei einer Trennung zu verlieren - vor allem wenn sie finanziell nicht auf eigenen Beinen stehen. Wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, sollte sie oder er eine Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung erhalten (Art. 50 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration). Um dieses Recht geltend machen zu können, müssen allerdings klare Beweise für das gewalttätige Verhalten erbracht werden.

b. Krankenversicherung

Die meisten gewaltverursachten Gesundheitskosten, insbesondere die medizinische Erstversorgung und die ärztliche Betreuung, werden von der Grundversicherung der Krankenkasse des Opfers übernommen. Die Kostenübernahme bei einer psychotherapeutischen Behandlung ist bestimmten Bedingungen unterworfen. Sie kommt seltener vor und wird von einer eventuellen Zusatzversicherung abhängen.

< SCHLUSSBEMERKUNGEN

Häusliche Gewalt macht die Opfer auf mehreren Ebenen verletzlich - auch auf finanzieller Ebene. Nach einer Trennung von der gewaltausübenden Person können sie ihre Wohnung und manchmal auch ihre Anstellung verlieren. In einigen Fällen laufen sie sogar Gefahr, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren. Einige Risiken sind unvermeidbar, doch können die Opfer verschiedene Angebote in Anspruch nehmen, um diese zu reduzieren. Der Umfang der finanziellen Unterstützung hängt immer vom Bedarf des Opfers und von seiner eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab, sodass Situationen finanzieller Unsicherheit so gut wie möglich vermieden werden können. Geld sollte also kein Hindernis darstellen, wenn es darum geht, Hilfe zu suchen oder seine Rechte geltend zu machen. Es ist wichtig, dass die Opfer die Hilfsstrukturen kontaktieren, um Informationen über ihre Rechte und über die verfügbaren Unterstützungsangebote zu erhalten.

Den Mut aufzubringen, das Schweigen zu brechen und sich einer Fachperson anzuvertrauen ermöglicht dem Opfer, sich seiner Situation bewusst zu werden und eine Veränderung ins Auge zu fassen. Wohl wahr - Gerichtsverfahren können schwer und langwierig sein und für das Opfer manchmal auch nicht den erhofften Ausgang nehmen. Es gibt aber verschiedene Wege, um sich von seiner Opferrolle zu befreien und sein Leben wieder aufzubauen. Die erwähnten Strukturen sind dazu da, um gewaltbetroffenen Personen dabei zu helfen, ihren Weg heraus aus der Gewaltspirale zu finden. Daher bieten sie den Opfern nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern sind ihnen auch eine moralische Stütze, indem sie ihnen ein offenes Ohr leihen, sie beraten und sie bei ihrem Vorgehen begleiten.

